

Verwaltungsreglement  
der Einwohnergemeinde Rüttenen

Internes Kontrollsystem IKS



Gültig ab 1. Januar 2023

Der Gemeinderat

- gestützt auf § 135<sup>bis</sup> Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und § 41 der Gemeindeordnung -

beschliesst:

## **1 Grundlage**

§ 1

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement stützt sich auf § 135<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes sowie auf die Ausführungsbestimmungen gemäss Handbuch Rechnungslegung und Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden, Kapitel 25.

## **2 Ziele**

§ 2

<sup>1</sup> Das Reglement verfolgt folgende Ziele:

- a) Das IKS ist Teil des Risikomanagements der Gemeinde;
- b) Das IKS beschränkt sich auf die Bereiche gemäss § 3. Die sich in diesen Bereichen ergebenden Risiken, deren Einschätzung und die Kontrollmassnahmen sind transparent zu dokumentieren;
- c) Das IKS unterstützt die Bedürfnisse der Behörden und der Bevölkerung nach Transparenz, Information und Durchgängigkeit;
- d) Die Berichterstattung soll zuverlässig und zeitnah erfolgen;
- e) Das IKS soll kostengünstig umgesetzt werden.

## **3 Umfang und Einführung**

§ 3

<sup>1</sup> Das IKS wird für folgende Bereiche geführt:

<b>Nr.</b>	<b>IKS-Hauptbereiche oder Teilbereiche</b>
000	Allgemeine Verwaltung und Organisation
200	Steuerwesen
500	Bauwesen
700	Personalwesen
900	EDV / IT

Weitere Bereiche können aufgrund der jährlichen Risikoanalyse in das IKS übernommen und kontrolliert werden.

## 4 Verantwortlichkeiten

### § 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trägt die Gesamtverantwortung für das IKS. Er ist zuständig für die Definition der IKS-Bereiche gemäss § 3 und § 5 Abs. 1, die Beurteilung und Bewertung der einzelnen Risiken sowie die Definition der daraus resultierenden Kontrollmassnahmen. Er genehmigt zudem den IKS-Bericht.

<sup>2</sup> Als IKS-Beauftragte/r wird der Gemeindeverwalter/die Gemeindeverwalterin beauftragt. Er erhebt und bewertet die Risiken in den IKS-Bereichen gemäss § 3 und schlägt dem Gemeinderat entsprechende Kontrollmassnahmen vor. Er plant und überwacht die vollständige und korrekte Durchführung dieser Kontrollmassnahmen und ist verantwortlich für die Berichterstattung an den Gemeinderat.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Verantwortlichkeiten nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen.

## 5 Berichterstattung

### § 5

<sup>1</sup> Der/die IKS-Beauftragte aktualisiert die Risikoanalyse und die sich daraus ergebenden Kontrollmassnahmen jährlich und definiert nötige Änderungen. Zudem beurteilt er, ob zusätzliche IKS-Bereiche in die Risikoanalyse aufgenommen werden sollen.

<sup>2</sup> Der/die IKS-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über das IKS.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt die aktualisierte Risikoanalyse und nimmt den IKS-Bericht zur Kenntnis.

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan erhält den Bericht zur Kenntnisnahme.

## 6 Inkrafttreten

### § 6

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 8. Juni 2022.

Der Gemeindepräsident



Markus Boss

Der Gemeindeschreiber



Franz Lüthi